

Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Unfrankirte Postkarten unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Unfrankirte Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere werden nicht abgefannt.

Das höchste zulässige Gewicht beträgt:  
 innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Briefe und Waarenproben 250 g, für Drucksachen 1 kg;  
 im Weltpostverein und im Verkehr mit dem Auslande für Waarenproben 250 g, für Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg. Für Briefe besteht keine Gewichtsgrenze.

X. Briefe mit Werthangabe.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber,

Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Pestschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankirten Werthbriefen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Uebersicht der Portosätze.

Benennung der Länder.	Briefe			Postkarten		Drucksachen Waarenproben u. Geschäftspapiere		Einschreibgebühr Pfg.	Bemerkungen.
	Porto		Gewichtsstufe g	Porto		Porto Pfg.	Gewichtsstufe g		
	frankirt Pfg.	unfrankirt Pfg.		einfach Pfg.	mit Antwort Pfg.				
1. Deutschland einschl. Helgoland (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) und Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien u. Herzegowina	10	20	bis 15	5	10	a) Drucksachen 3 50 5 50-100	20	Sendungen nach dem Sandeschat Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.	
	20	30	über 15-250			10 100-250 20 250-500 30 500-1000	20		
						b) Waarenproben 10 bis 250 c) Geschäftspapiere nicht zulässig.			
1. Ausland									
a. Weltpostverein (sämmliche Länder mit eigenem geordnetem Postwesen auschl. der unter b genannten)	20	40	für je 15	10	20	zu a 10 20 zu b a 10 20 zu b b 10 20	5	50	zu a 20 zu b 20 soweit zulässig* Rückscheingebühr zu a 20 zu b nach dem Oranje-Freistaat und Betschuana-land 20
b. Vereins-Ausland.									
a Betschuana-land, Cook-Inseln, Tonga-Inseln und die übrigen austral. Inselgruppen, soweit sie nicht zum Weltpostverein gehören, mit geordnetem Postwesen.						mindestens jedoch für Waarenproben 10 für Geschäftspapiere 20			Nach dem übrigen Vereins-Auslande nicht zulässig.
** b Abessinien, Afghanistan, Arabien, Belutschistan, Kaschmir, Sadaah, Marocco, Samoaineln, ohne geordn. Postwesen.									*) nach welchen Orten des Vereins = Auslands des Einschreibsendungen zulässig sind, ist bei den Postanstalten zu erfragen. **) zu b Franzosungszwang.